



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. November 1987

Nr. 3424

HÄRKINGEN: Genehmigung der Ortsplanung
Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus

- | | |
|---|--------------|
| - Zonenplan | Mst. 1:2'000 |
| - Verkehrsrichtplan mit Strassenklassifizierung | Mst. 1:2'000 |
| - Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) Blätter Nrn. 1 - 12: | |
| . Blatt 1, Industriegebiet | Mst. 1:1'000 |
| . Blatt 2, Chriegler/Hodler | Mst. 1:1'000 |
| . Blatt 3, Gaisenacker/Dingerten | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 4, Roni/Lerchenbüel | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 5, Lerchenbüel/Rain | Mst. 1:1'000 |
| . Blatt 6, Aeschlimatt/Rain | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 7, Häberlig/Aeschlimatt | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 8, Winkel/Häberlig | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 9, Lochmatten/Häberlig/Aesch | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 10, Hübelisacker/Nessler/Geren | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 11, Bünen/Gassacker | Mst. 1: 500 |
| . Blatt 12, Brändacker/Güssacker | Mst. 1: 500 |
| - Bau- und Zonenreglement, 2. Teil: Zonenvorschriften | |

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Ortsplanung Härkingen wurde ein erstes Mal in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1985 öffentlich aufgelegt. Anschliessend fanden dann wie folgt Teilaufgaben statt: Vom 20. Dezember 1985 bis am 24. Januar 1986, vom 14. März bis am 19. April 1986 und vom 1. April bis 30. April 1986. Die folgenden, mit Verfügung des Gemeinderates abgewiesenen Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:

01. Alois von Arx, Landwirt, Hauptgasse 16, 4624 Härkingen
02. Eugen Burkhardt, Risweg 33, 4624 Härkingen
03. Felix Günter, Länggasse 351, 4624 Härkingen
04. Thomas Jäggi, Lochmatte 59, 4624 Härkingen
05. Ingrid Brucker, Bleichmattstr. 6, 4600 Olten,
v.d. Dr. Rudolf Stuber, Fürsprech, Römerstr. 6, 4600 Olten
06. Franziska Kissling, Gunzgenstr. 91, 4624 Härkingen,
v.d. Dr. Ulrich Isch, Fürsprech, Westbahnhofstr. 11,
4500 Solothurn
07. Paul Probst, Landwirt, Häberlig 64, 4624 Härkingen
08. Urs Burkhardt, Risweg 32, 4624 Härkingen
09. Johanna Burkhardt, Risweg 32, 4624 Härkingen
10. Greti Lutz, Bölchenstr. 2, 4410 Liestal,
v.d. Dr. Jürg Lutz, Advokat, Steinenvorstadt 51, 4051 Basel
11. Erbengemeinschaft Hauri,
v.d. Hansruedi Hauri, Neuendörferstr. 239, 4624 Härkingen.

2. Am 25. Februar und am 4. März 1987 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern und der Gemeinde Augenscheine mit Parteiverhandlungen durch.

3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 BauG).

II.

1: Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

2. Beschwerde Alois von Arx

Der Beschwerdeführer ist Landwirt, und er stellt das Begehren, es sei das Grundstück GB Nr. 266 der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Zudem dürfe die Umfahrungsstrasse sein Grundstück nicht tangieren. Zur Begründung führt er aus, er brauche das Land für seinen Landwirtschaftsbetrieb, weshalb eine Ueberbauung verhindert werden müsse.

Das Grundstück GB Nr. 266 liegt nach dem bisher gültigen Zonenplan von 1974 (RRB Nr. 5350 vom 27.9.1974) in der Industrie-

zone. Der vorliegende und angefochtene Zonenplan sieht nun Industrie-Baureserveland vor. Die Vorinstanz ging bei ihrem Entscheid einerseits von den vorhandenen Erschliessungsanlagen (Wasser, Strasse teilweise) und von einer planerisch sinnvollen Abgrenzung des Industriegebietes aus, trug aber andererseits mit der Auszonung ins Baureserveland (zumindest vorläufig) auch den Anliegen des Beschwerdeführers Rechnung. Im angefochtenen Entscheid vom 18. August 1986 hielt sie dazu fest: "Solange das Grundstück aber im Baureserveland liegt, kann weder gebaut werden noch sind gestundete oder künftige Grundeigentümerbeiträge zur Zahlung fällig. Erst bei einer allfälligen Einzonung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer müssen die Beiträge bezahlt werden."

Dieser Entscheid ist nicht zu beanstanden. Das Grundstück liegt direkt an der Verbindungsstrasse nach Egerkingen und ist überwiegend von Industriezone umgeben und teilweise erschlossen. Der Beschwerdeführer selbst räumte am Augenschein ein, das Grundstück werde zunehmend durch die umliegende industrielle Nutzung (Leitungen, Strassen usw.) beeinträchtigt. Trotzdem wurde ein Schritt in seine Richtung gemacht, indem er mit der Auszonung ins Baureserveland vorläufig vor Kostenfolgen und vor einer Ueberbauung geschützt ist. Es wären hier die sich entgegenstehenden Interessen am ehesten mit einem Landabtausch unter einen Hut zu bringen gewesen. Am Augenschein entstand der Eindruck, dass dieses Ziel - nicht zuletzt aufgrund der Einstellung des Beschwerdeführers - nicht ernsthaft verfolgt wurde.

Auf jeden Fall erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände die von der Gemeinde gewählte Lösung als sinnvoll, den planerischen Entscheid, ob dieses Grundstück der Landwirtschaft entzogen und überbaut werden soll, zu einem späteren Zeitpunkt und im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung (es wird wiederum ein Nutzungsplanverfahren nötig sein), vielleicht anhand eines konkreten Falles, zu treffen. Die Gemeinde geht dabei von einer gütlichen Einigung mit dem Grundeigentümer aus, spricht sie doch im angefochtenen Entscheid von "einer allfälligen Ein-

zonung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer" und in der Vernehmlassung vom 17. Oktober 1986 an das Bau-Departement von der landwirtschaftlichen Nutzung, die "auf eine vom Eigentümer zu bestimmende Zeitdauer" sichergestellt sei.

Es ist auch die für die Erschliessung entlang von GB Nr. 266 vorgesehene, gleichmässige Belastung beider betroffener Grundstücke nicht zu beanstanden, zumal die Gemeinde im angefochtenen Entscheid feststellt, die Strasse werde mutmasslich erst bei einer Einzonung von GB Nr. 266 gebaut.

Damit ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss gleicher Höhe wird verrechnet.

3. Beschwerde Eugen Burkhardt

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Fussweg, der über sein Grundstück GB Nr. 197 vorgesehen ist. Er empfinde es als eine Anmassung vom Gemeinderat, einen illegalen Trampelpfad, der ihm schon lange ein Dorn im Auge sei, auf diese Art zu sanktionieren. Der Weg werde durch die Ueberbauung Gehren verursacht, weshalb auch jene Grundeigentümer mit der Landabtretung belastet werden sollten.

Die Notwendigkeit eines Fussweges in diesem Gebiet wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, im Gegenteil, er bejaht ausdrücklich das Bedürfnis. Nur eben, es soll die Linienführung so gewählt werden, dass sein Grundstück nicht mehr betroffen wird. - Der Argumentation des Beschwerdeführers kann indessen nicht gefolgt werden. Sein Grundstück, welches über 38 Aren gross ist, liegt vollständig in der W2 1. Etappe. Sobald dieses Grundstück überbaut sein wird, wird die hier vorgesehene direkte Fusswegverbindung zur Schule und zur Mehrzweckhalle abseits der verkehrsreichen Fulenbacherstrasse für GB Nr. 197

genauso von Bedeutung sein, wie für die benachbarten Parzellen. Auch ist der Eingriff in das Grundeigentum, den der Beschwerdeführer gewärtigen muss, gering, verläuft doch der Fussweg genau entlang der südlichen Grundstücksgrenze und ist nur ca. 2 m (im Plan ist kein Mass eingetragen) breit. Dass sich der Gemeinderat bei der Wahl der Linienführung von der Ueberlegung leiten liess, die benachbarten, bereits bestehenden Gartenanlagen und Einfriedigungen zu schonen, ist nicht zu beanstanden und lag in ihrem Ermessen.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

4. Beschwerde Felix Günter

Das Grundstück des Beschwerdeführers GB Nr. 453 liegt nach dem neuen Zonenplan in der Einfamilienhauszone E2 2. Etappe. Der Beschwerdeführer verlangt die Zuweisung zur 1. Etappe und die Feststellung, dass das Grundstück voll erschlossen sei.

Die Gemeinde hat in ihrem Entscheid vom 18. August 1986 festgestellt, das Gebiet Messlergraben, in welchem das Grundstück des Beschwerdeführers liegt, sei wohl mit Strasse, Kanalisation und Wasser erschlossen, hingegen bestünden Probleme mit der Stromversorgung. Die Bauzone könne deshalb nicht als genügend erschlossen betrachtet werden. Sie räumt gleich danach aber ein, es könne trotz der Zuweisung in die 2. Etappe sofort gebaut werden, sofern nach der Feststellung der Elektra bei der Prüfung eines Baugesuches die Stromversorgung gewährleistet sei.

Nachdem die Bevorschussungspflicht in der 2. Etappe gemäss kant. Erschliessungsrecht nur jene Erschliessungsanlagen trifft, die im vorliegenden Fall bereits erstellt sind, und auch in den Gemeindereglementen keine gesetzliche Grundlage für die Bevorschussungspflicht betreffend Stromversorgungsanlagen in der 2. Etappe zu finden ist, kann der Sinn dieser Etappie-

Entscheidung - bezogen auf das vorliegende Grundstück - mit Fug und Recht bezweifelt werden. - Andererseits liegt das Grundstück mitten in einem grösseren zusammenhängenden Gebiet der 2. Etappe, weshalb ein Herausgreifen nur gerade dieses Grundstückes sich planerisch nicht vertreten liesse, mithin nur eine Zurückweisung des ganzen Gebietes in Frage kommen könnte. Auf eine solche Massnahme kann indessen verzichtet werden, nachdem dem Beschwerdeführer aus der Zuweisung zur 2. Etappe keine Nachteile erwachsen, hat doch der Gemeinderat in seinen Entschieden und Vernehmlassungen festgestellt,

- dass das Grundstück mit Strasse, Kanalisation und Wasser erschlossen ist und
- dass Herr Günter trotz der Etappierung in keiner Weise finanziell benachteiligt ist.

Nachzutragen ist noch, dass es sich selbstverständlich auch bei der 2. Etappe rechtlich um eine Bauzone handelt, in welcher der Eigentümer Anspruch auf eine Baubewilligung hat (bei einem vorschriftsgemässen Projekt). Ob allenfalls die Stromversorgungsanlagen ausgebaut werden müssten, wäre im Rahmen eines Baugesuches zu prüfen.

Damit ist zusammenfassend die Beschwerde abzuweisen, soweit die Zuweisung zur 1. Etappe gefordert wird. Nachdem aber - wie das aus den vorgängigen Erwägungen ersichtlich ist - der Beschwerdeführer durchaus berechtigten Anlass zur Beschwerdeführung hatte, rechtfertigt es sich, auf eine Kostenerhebung zu verzichten. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

5. Beschwerde Thomas Jäggi

Der Beschwerdeführer verlangt, es seien die Ausnutzungsziffern (AZ) in den Zonen E2, W2 und W3 vom alten Zonenplan zu überneh-

men. Die Gemeinde habe die AZ nur herabgesetzt, um die Bauzone scheinbar zu verkleinern. Damit sei aber lediglich das Fassungsvermögen reduziert worden; er verlange die Erhaltung von Kulturland durch Auszonung.

Vorab ist noch einmal festzuhalten, was dem Beschwerdeführer bereits mit Brief des Bau-Departementes vom 29. Januar 1987 mitgeteilt worden war: Gemäss § 16 BauG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. Diese Voraussetzungen sind nach der ständigen Rechtsprechung nur erfüllt, wenn der Beschwerdeführer besondere und andere Interessen als das allgemeine öffentliche Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts hat. - Soweit also der Beschwerdeführer die Heraufsetzung der AZ und die Auszonung von Gebieten verlangt, die nicht seine eigenen Grundstücke betreffen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Am 11. Februar 1987 teilt der Beschwerdeführer mit, er handle im Auftrag seines Vaters, der einen Bauernhof und ein Grundstück in der Bauzone besitze. Zudem sei er als Pächter des Hofes an einer möglichst grossen Landwirtschaftszone interessiert.

Bei dem Grundstück in der Bauzone handelt es sich um GB Nr. 152, welches nach dem vorliegenden Zonenplan in die Zone E2 mit einer AZ vom 0.30 zu liegen kommt. Nach dem bisherigen Zonenplan lag das Grundstück in der Zone W2 mit einer AZ von 0.55, in welcher neben Ein- auch Mehrfamilienhäuser zulässig waren. Die Wohnzone E2 ist nur noch für freistehende Ein- oder Doppel Einfamilienhäuser bestimmt, wobei für zusammengebaute Einfamilienhäuser die AZ um 0.05 erhöht werden kann. Sowohl der Ausschluss der Mehrfamilienhäuser wie die Reduktion der AZ entsprechen der tatsächlichen Ueberbauung und erweisen sich als planerisch richtig. Die rund 36 Aren grosse Parzelle des Beschwerdeführers lässt sich selbstverständlich auch im Rahmen der neuen Zonenordnung sinnvoll nutzen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet werden.

6. Beschwerden gegen Auszonungen

Die Beschwerden Nr. 05 bis 11 richten sich alle gegen die mit dem neuen Zonenplan beabsichtigten Auszonungen. Bevor die Beschwerden nachfolgend einzeln gewürdigt werden, ist vorab festzustellen, was allgemein für Auszonungen und im besonderen für Härkingen gilt.

Auszonungen stellen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dar, die mit der in der Bundesverfassung (Art. 22 ter) festgelegten Eigentumsgarantie nur vereinbar sind, sofern sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen und im öffentlichen Interesse liegen. Kommen sie einer Enteignung gleich, so ist volle Entschädigung zu leisten (BGE 105 Ia 226 E. 2a mit Hinweisen).

Dass die angefochtenen planerischen Massnahmen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, ist unbestritten. Die Frage, ob und allenfalls in welcher Höhe wegen materieller Enteignung eine Entschädigung zu leisten sei, bildet ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zu prüfen ist hier, ob die Auszonungen der Grundstücke von den garantierten Rechten der Bundesverfassung (neben Art. 22 ter auch Art. 4) standhalten. Die Eigentumsgarantie gibt dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist, und dass die aus einer bestimmten Zoneneinteilung folgenden baulichen Nutzungsmöglichkeiten nachträglich nicht mehr geändert oder eingeschränkt werden. Derartige Planungsmassnahmen müssen aber, wie erwähnt, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und dem Gebot der Rechtssicherheit Rechnung tragen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes liegen Massnahmen, die geeignet sind, das Entstehen überdimensionierter Bauzonen zu verhindern, grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Dieses muss im Einzelfall das private Interesse des Grundeigentümers überwiegen, wobei aber das rein finanzielle Interesse der Eigentümer an einer möglichst gewinnbringenden Verwertung ihres Landes in der Regel zurückzutreten hat, und zwar umso mehr, je grösser die bereits vorhandene Bauzone ist (BGE 102 Ia 433). - Wie gross nun die Bauzone sein darf, wird durch das Gesetz (RPG und BauG) festgelegt. Sie hat nach § 26 BauG jenes Land zu umfassen, das bereits weitgehend überbaut und erschlossen ist und das nach objektiven Planungsgrundsätzen in absehbarer Zeit - Art. 15 RPG legt 15 Jahre fest - für eine geordnete Besiedlung benötigt wird und erschlossen werden kann. Aufgrund dieser Bestimmungen und zu deren Konkretisierung wurde der Planungsgrundsatz des Faktors 2 aufgestellt und in den kantonalen Richtplan Besiedlung und Landschaft aufgenommen. Nach diesem Grundsatz darf die Bauzone höchstens so gross bemessen sein, dass sie, gesamthaft gesehen, der doppelten heutigen Einwohnerzahl Platz bietet. Dieser Faktor 2 stellt eine aller- oberste, allen Eventualitäten Rechnung tragende Grenze dar, damit die Bauzonengrösse den gesetzlichen Anforderungen noch genügen kann (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates/GER, 1984, Nr. 21).

Der bisherige Zonenplan von 1974 ging weit über dieses Mass hinaus. Selbst mit den nun von der Gemeinde vorgenommenen und im vorliegenden Verfahren zum Teil umstrittenen Auszonungen wird der Faktor 2 voll ausgeschöpft, liegt also die Bauzonengrösse an der obersten Grenze dessen, was noch bewilligt werden kann. Es besteht unter diesen Umständen grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse an Auszonungen. Im folgenden ist nun einzeln zu prüfen, ob dieses öffentliche Interesse die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Gründe gegen die Auszonung gerade ihres Grundstückes zu überwiegen vermag.

6.1. Beschwerde Ingrid Brucker

Die Beschwerdeführerin lässt durch ihren Anwalt die folgenden Rechtsbegehren stellen:

- "1. In Bezug auf GB Härkingen Nr. 55 ist die neue Zonenordnung aufzuheben.
2. Es ist GB Härkingen Nr. 55 vollumfänglich in die Zone W3 mit einer AZ 0.5 einzuzonen.
3. Es ist GB Nr. 55 nicht in die Spezialzone 1 einzuzonen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

Nach dem bisherigen Zonenplan von 1974 lag das Grundstück in der Zone W4. Nach dem neuen Plan liegt der südliche, an die Gunzgerstrasse stossende Teil des Grundstückes in der Zone W2, die hier mit Spezialvorschriften S1 überlagert ist. Die nördliche Hälfte des Grundstückes wird dem Baureserveland W2 und S1 zugewiesen. Sowohl im alten wie im neuen Plan ist am nördlichen Rand eine Hecke eingezeichnet, wobei mit dem neuen Plan der notwendige Bauabstand von der Hecke von 6 m auf 4 m reduziert wird.

Die Beschwerdeführerin stellt die Notwendigkeit der Reduktion der Bauzonengrösse von Härkingen nicht grundsätzlich in Frage. Sie macht aber vorab geltend, sie werde von den Aus- und Rückzonungen in solcher Weise betroffen, dass die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit verletzt würden. Ausgehend von der bisher möglichen Bruttogeschossfläche erfahre sie eine Eigentumsbeschränkung (76%), die über der durch die Neuordnung geplanten Reduktion des Einwohnerfassungsvermögens (um 67%) lägen. Sie werde auch im direkten Vergleich zu anderen Grundeigentümern härter getroffen. - Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt dem Rechtsgleichheitsgrundsatz bei

Planungsmassnahmen nur eine abgeschwächte Bedeutung zu: "Es liegt im Wesen der Ortsplanung, dass Zonen gebildet und irgendwo abgegrenzt werden müssen und dass Grundstück ähnlicher Lage und ähnlicher Art bau- und zonenrechtlich völlig verschiedenen behandelt werden können. Immerhin darf die Abgrenzung nicht willkürlich erfolgen; sie muss sich vielmehr durch vernünftige planerische Gründe rechtfertigen lassen. Das ist namentlich nicht mehr der Fall, wenn die ungleiche Behandlung der betroffenen Parzellen jeder vernünftigen Planung widerspricht oder wenn dem Vorgehen der Behörde offensichtlich unzulässige sachfremde Ueberlegungen zugrunde liegen" (BGE 107 Ib 339). Die hier zur Diskussion stehende Aus- und Abzonung lässt sich - ausgehend vom vorgängig dargelegten, erheblichen öffentlichen Interesse an der Verkleinerung der Bauzone - ohne weiteres durch vernünftige planerische Gründe rechtfertigen. Der an die Gunzgenstrasse stossende, ca. 50 m tiefe Teil von GB Nr. 55 verbleibt in der Wohnzone, während der rückwärtige, nördliche Teil, der an die Hecke stösst und am Rand der Bauzone liegt, dem Baureserveland zugewiesen wird. Im rückwärtigen Bereich ist er Bestandteil eines zusammenhängenden Baureservegebietes, welches planerisch in der Tat hinsichtlich Erschliessung und Lärmschutz gemeinsam behandelt werden muss (die Lärmimmissionen von der Autobahn liegen an diesem Ort nach den Feststellungen des Kant. Arbeitsinspektorates eindeutig über dem Planungswert gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986/LSV, was insbesondere hinsichtlich Art. 29 und 30 von Bedeutung ist). Sowohl von der Lage wie vom Erschliessungsgrad her gesehen, erscheint das Baureserveland planerisch als richtig. Es ist auch die Reduktion der Geschoszahl auf 2 (mit 2/3 Dachausbau) nicht zu beanstanden, entspricht dies doch überwiegend der tatsächlichen Bauweise in diesem Gebiet, und es ist nach der neuen Planung in der ganzen Umgebung keine höhergeschossige Zone anzutreffen (sondern W2, D2 und E2).

Härkingen verfügt über ein recht gut erhaltenes Ortsbild von regionaler Bedeutung. Die im neuen Zonenplan und im Zonenreglement vorgesehenen Massnahmen haben den Zweck, das Ortsbild besser zu schützen. Dazu gehören auch die von der Beschwerde-

führerin beanstandeten Spezialvorschriften S1, welche gemäss § 29 des Zonenreglementes dem Schutz des Dorfkerns dienen, und welche die Gemeinde über jene Gebiet gelegt hat, die unmittelbar an die eigentliche Dorfkernzone D2 angrenzen. Genau das trifft beim Grundstück Nr. 55 zu, weshalb auch hier von einer offensichtlichen Unzweckmässigkeit oder gar Rechtswidrigkeit keine Rede sein kann.

Die Beschwerdeführerin erblickt in der Abzonung auch einen Verstoss gegen Treu und Glauben, da der Gemeinderat erst 1979 auf eine Einsprache des damaligen Grundeigentümers hin auf eine Umzonung von der W4 in eine W2 verzichtet hatte. Sie beruft sich auf die Bundesgerichtspraxis, wonach ein Plan eine gewisse Beständigkeit aufweisen müsse. Dies ist indessen unbehelflich, denn der für das Grundstück GB Nr. 55 massgebliche Zonenplan stammt aus dem Jahre 1974, weshalb nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden kann, er müsse weiterhin gelten, da er noch neu sei. Aus dem Bebauungsplan "Zoom" aus dem Jahre 1979 kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, da ihr Grundstück nicht im Geltungsbereich dieses Planes liegt. Dass der Gemeinderat 1979 offenbar bereits eine Rückzonung im Rahmen des kleinräumigen Bebauungsplanes erwogen und dann wieder fallen gelassen hatte, führt selbstverständlich nicht zu einer Bindung der Planungsbehörde auf unbestimmte Zeit. Damals war der gültige Zonenplan erst 5 Jahre alt. Heute kann der Planungsbehörde aber nicht ernsthaft entgegengehalten werden, sie dürfe im Rahmen einer gesamtheitlichen Ortsplanungsrevision nicht mehr auf jenen Entscheid zurückkommen und sei an diesem Ort an einen mehr als 10-jährigen Plan gebunden. - Es ist auch das offenbar 1983 (als die Ortsplanungsrevision bereits im Gange war) eingereichte Baugesuch nicht geeignet, die Planänderung als willkürlich erscheinen zu lassen.

Der Einwand, die Reservezone führe nicht zu einer effektiven Vermehrung des Kulturlandes, ist unbehelflich, nachdem die Vorinstanz dies gar nicht behauptet, sondern mit der Schaffung von Baureserveland vielmehr ausdrückt, dass das Gebiet zum Siedlungsgebiet gehört und für eine Ueberbauung dereinst in Frage kommt.

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, mit der einzigen Begründung, die Vorinstanz habe mit ihr keine Einspracheverhandlung durchgeführt. Eine solche Verletzung ist indessen nicht ersichtlich, nachdem für den Gemeinderat weder eine Rechtspflicht für eine solche Verhandlung bestand noch eine solche als notwendig erschien, da ihm die Anliegen der Beschwerdeführerin aus der einlässlichen Einsprache bekannt waren.

Damit ist die Beschwerde zusammenfassend abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat an die Verfahrenskosten Fr. 400.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

6.2. Beschwerde Franziska Kissling

Die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Anwalt, beantragt, es sei der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. August 1986 aufzuheben und an der bisherigen Zonierung und den Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich GB Nr. 58 nichts zu ändern; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Das Grundstück der Beschwerdeführerin liegt unmittelbar neben dem Grundstück GB Nr. 55 (welches vorne unter Ziffer 6.1. behandelt wurde) und erfährt planerisch die gleiche Behandlung (bis auf die Spezialvorschriften S1, die hier nicht gelten), weshalb grundsätzlich auf jene Ausführungen verwiesen werden kann.

Wie ebenfalls bereits ausgeführt, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass die bisherige Zonenzuteilung und Nutzungsmöglichkeit bestehen bleibt. Der Entscheid der Gemeinde, den an die Gunzgerstrasse, in der sich die Erschliessungsanlagen befinden, anstossenden Grundstücksteil in einer Tiefe von rund 60 m in der Bauzone zu belassen und den nördlichen, unerschlossenen Teil dem Baureserveland zuzuweisen, erweist sich als planerisch vernünftige Lösung.

Der neue Zonenplan sieht für die ganze nähere und weitere Umgebung des hier zur Diskussion stehenden Grundstückes in den Wohnzonen eine Geschosshöhe von zwei vor. Dies entspricht der tatsächlichen bisherigen Ueberbauung in diesem Gebiet, mithin ist die von der Gemeinde zum Schutz des Quartierbildes vorgenommene Reduktion weder als offensichtlich unzweckmässig noch als rechtswidrig erweist. Seit der Ausarbeitung des bisherigen, 13-jährigen Zonenplanes haben sich die Vorstellungen über Bauvolumen im Ortsbild geändert.

Nachdem sich die vom Gemeinderat vorgenommene Auszonung als raumplanerisch gerechtfertigt und notwendig erweist und damit einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht, vermag das vermögensrechtlich begründete, private Interesse des Beschwerdeführers dieses öffentliche Interesse nicht zu überwiegen.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

6.3. Beschwerde Paul Probst

Der Beschwerdeführer stellt die folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Bauernhofzone sei zu annullieren, und die Zone W3 sei wie im alten Plan 1974 zu belassen.
2. Das Gebiet Häberlig (restliche Parzelle) soll den Charakter Wohnzone W2 2. Etappe erhalten.
3. Sollte den Punkten 1. + 2. nicht entsprochen werden, seien die zugeteilten Bauparzellen an die westliche Grenze zwischen Messlergraben und Häberligstrasse zu verlegen.

Der neue Zonenplan sieht für das Grundstück GB Nr. 161 im Bereich des Hofes eine Bauernhofzone, entlang der Strasse Mess-

lergraben eine Bautiefe W2 2. Etappe und im übrigen Landwirtschaftsgebiet vor. Die Gemeinde ging - wie auch das kant. Amt für Raumplanung im Rahmen der Vorprüfung - bei der planerischen Behandlung des Grundstückes davon aus, es handle sich um einen Landwirtschaftsbetrieb, den es zu erhalten gelte. Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, er sei aufgrund seines Gesundheitszustandes (Hüftleiden) und dem fehlenden Willen der Kinder, den Hof zu übernehmen, an einer Weiterführung des Betriebes nicht interessiert; es könne nicht mehr von einer Existenzfähigkeit gesprochen werden.

Nach den Angaben des Beschwerdeführers gehören heute zum Betrieb 5.89 ha Eigenland und ca. 2.2 ha Pachtland. Nach der Bundesgerichtspraxis zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) wird als erhaltenswertes landwirtschaftliches Heimwesen eine aus Land und Gebäulichkeiten bestehende Einheit angesehen, die geeignet ist, einem Bauern (Eigentümer oder Pächter) und seiner Familie als Lebenszentrum und Grundlage für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu dienen. In BGE 97 I 556 wurde zum Beispiel eine auf 6.8 ha reduzierte Betriebsfläche als noch ausreichend bezeichnet. Im vorliegenden Fall handelt es sich denn auch nach der Auffassung des Landwirtschafts-Departementes um einen existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb, der heute auf der Basis Gemüsebau mit Marktbesuch funktioniert.

Im übrigen beschlägt die vom Raumplanungsgesetz in Art. 3 Abs. 2 Bst. a geforderte Erhaltung der Landwirtschaft nicht nur Heimwesen als Ganzes, sondern auch kleinere Flächen. Das öffentliche Interesse an der Durchführung dieses Planungsgrundsatzes, das seine Ergänzung im öffentlichen Interesse an der Begrenzung des Siedlungsgebietes findet, überwiegt das private Interesse an mehr Bauland bei weitem.

Es kann auch dem Eventualbegehren, die Bauparzellen anders anzuordnen, nicht stattgegeben werden. Die von der Gemeinde gewählte Lösung, eine Bautiefe entlang dem Messlergraben, die als erschlossen gelten kann, der Bauzone zuzuweisen, ist planerisch

vernünftig und die Anordnung entlang des Messlergrabens von den Erschliessungsanlagen her richtig.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

6.4. Beschwerden Urs Burkhardt und Johanna Burkhardt

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Auszonung ihres Grundstückes GB Nr. 140, welches nach dem alten Zonenplan in der Zone W2 2. Etappe lag. Nach der neuen Zonenordnung befindet sich das Grundstück ausserhalb der Bauzone.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer erfolgte die Auszonung durch die Gemeinde keineswegs willkürlich, sondern aufgrund sachlicher planerischer Kriterien. Das Grundstück ist vollständig unerschlossen, nach dem neuen Zonenplan zum überwiegenden Teil umgeben von Landwirtschaftsgebiet, eignet sich gut für die Landwirtschaft und ist zudem durch die nahe Schiessanlage lärmbelastet (die massgeblichen Grenzwerte der Lärmschutz-Verordnung sind überschritten).

Demgegenüber bringen die Beschwerdeführer einzig finanzielle Gründe vor, die aber gegenüber dem grossen öffentlichen Interesse an der Auszonung zurückzutreten haben.

Die Beschwerde ist damit abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 200.-- zu bezahlen, die mit den Kostenvorschüssen verrechnet werden.

6.5. Beschwerde Greti Lutz

Die Beschwerdeführerin verlangt, es sei der Einspracheentscheid der Einwohnergemeinde Härkingen vom 18. August 1986 aufzuheben,

und es sei das Grundstück GB Nr. 82 der Bau- resp. Wohnzone zuzuordnen. Alles unter ordentlicher und ausserordentlicher Kostenfolge.

Hinsichtlich der Bauzonengrösse von Härkingen kann auf die Ausführungen unter Ziffer 6. verwiesen werden. Daneben begründet die Beschwerdeführerin ihren Antrag damit, es seien im Rahmen des Einspracheverfahrens vor dem Gemeinderat die Einzonungsbegehren der direkt angrenzenden Nachbarn teilweise gutgeheissen worden. Demzufolge müsse die Erschliessung dereinst bis unmittelbar an ihre Parzelle geführt werden. - Dieser Einwand ist unbehelflich. Wie bereits unter Ziffer 6.1. ausgeführt, kommt dem Rechtsgleichheitsprinzip bei Planungsmaßnahmen nur eine abgeschwächte Bedeutung zu, denn es liegt im Wesen der Planung, wenn Grundstücke ähnlicher Lage oder Art ungleich behandelt werden. Irgendwo muss die Bauzone abgegrenzt werden. Fest steht, dass das Grundstück unerschlossen ist, am Rande des Baugebietes liegt und nach neuem Zonenplan überwiegend von Landwirtschaftsgebiet umgeben ist. Das öffentliche Interesse an der Auszonung (vgl. Ziffer 6) genügt unter diesen Umständen durchaus, um das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Beibehaltung der Bauzone zu überwiegen.

Es kann der Beschwerdeführerin auch nicht gefolgt werden, wenn sie sich auf den Grundsatz von Treu und Glauben beruft und geltend macht, das Grundstück sei ihr ausdrücklich zu Wohnzwecken in einem Güterzusammenlegungsverfahren zugeteilt worden. Die Beschwerdeführerin ist bezüglich dieser 20 Jahre zurückliegenden Zuteilung nicht anders zu behandeln, als ein Eigentümer, der sein Grundstück vor so langer Zeit als Bauland freihändig erworben hat und nun aufgrund neuer Planungsgrundsätze und Gesetze ausgezont wird. Die lange Zeitdauer zwischen dem Landerwerb und der vorliegenden Auszonung macht die Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben zum vorneherein aussichtslos. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

6.6. Beschwerde Erbgemeinschaft Hauri

Es führen vier Mitglieder der Erbgemeinschaft Hauri Beschwerde beim Regierungsrat: Martha Hauri-Schenker, Walter Hauri-Meier, Erika Ghilardelli-Hauri und Hansruedi Hauri-Schiozzi, alle vertreten durch Hansruedi Hauri. Sie stellen die folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Wohnzone GB Nr. 102 a sei im vollen Umfang zu belassen.
2. Das gesamte Areal Trainings- und Fussballplatz habe in der Zone ÖA zu verbleiben, entlang einer Linie 10 m westlich, parallel zum Bogen Mittelgäubach, von der Mittelgäustrasse aus bis zur Bahnhofstrasse.

Am Augenschein vom 4. März 1987 erschien auch das fünfte Mitglied der Erbgemeinschaft, Armin Hauri, Landwirt, Härkingen, mit seinem Anwalt Dr. Peter Meier, Solothurn. Er beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Die Vorinstanz stellte vorab fest, die Einsprache der Erbgemeinschaft müsse mangels Legitimation abgelehnt werden, da nicht alle Mitglieder unterzeichnet hätten. Das ist nicht zutreffend. Die neuere Lehre und Rechtsprechung sind dazu übergegangen, das selbständige Anfechtungsrecht jedes einzelnen Mitgliedes anzuerkennen. Die Legitimation zur Beschwerde ist daher gegeben. Die Verneinung der Legitimation durch die Gemeinde ist im übrigen ohne Bedeutung, ist sie doch mit ihrem Entscheid vom 5. September 1986 trotzdem auf die Einsprache eingetreten und hat beide Begehren abgelehnt.

Die Beschwerdeführer begründen ihre Anträge damit, das Land befinde sich heute in der Bauzone, dieses sei ihnen als höher bonitiertes Land im Rahmen der Güterzusammenlegung zugeteilt worden, im Hinblick auf die bevorstehende Auflösung der Erbgemeinschaft und die notwendige Renovation des Gebäudes

"Restaurant Lamm" sei ein solcher Kapitalverlust untragbar und es wolle niemand den Landwirtschaftsbetrieb weiterführen.

Wie vorgängig bereits ausgeführt, gibt die Eigentumsgarantie den Beschwerdeführern keinen Anspruch darauf, dass Land, das einmal in der Bauzone war, auch weiterhin dort bleibt und nicht mehr geändert werden darf. Es spielt für die vorliegend zu beantwortende Rechtsfrage auch die Tatsache der Landzuteilung im Rahmen einer Güterzusammenlegung vor rund 20 Jahren keine Rolle, denn dieser Sachverhalt ist gleich zu beurteilen wie jener, wo ein Grundeigentümer von langer Zeit Bauland gekauft hat, welches nun ausgezont wird. Der Behauptung der Beschwerdeführer, es wolle niemand den Hof weiterführen, hat am Augenschein Armin Hauri widersprochen; der Hof sei heute für ihn seine Existenz und sein Sohn gedenke ihn weiterzuführen. Es kommt aber der Frage der Weiterführung durch Familienmitglieder ohnehin keine entscheidende Bedeutung zu, sind doch mit den Mitteln der Raumplanung landwirtschaftliche Grundstücke auch dann zu erhalten, wenn sie nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden. Es handelt sich im übrigen beim vorliegenden Betrieb mit über 8 ha Eigenland (ohne Pachtland) um einen existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb dessen Betriebsfläche - so auch die Meinung des kant. Landwirtschafts-Departementes - vor einer weiteren Reduktion geschützt werden muss. In die gleiche Richtung zielt das unter Ziffer 6 dargelegte öffentliche Interesse an der Reduktion der Bauzone. Damit verbleibt noch das finanzielle Interesse der Beschwerdeführer an einer möglichst gewinnbringenden Verwertung der Grundstücke, welches aber gegenüber dem dargelegten öffentlichen Interesse an der Auszonung zurückzutreten hat.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahren Fr. 400.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

III.

Unabhängig von den Beschwerden sind die Nutzungspläne und die Reglemente von Amtes wegen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen hin zu überprüfen. Soweit in dieser Hinsicht Vorbehalte anzubringen sind, sind diese nachfolgende aufgeführt. Davon abgesehen erweist sich die Ortsplanung als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG.

In formeller Hinsicht wurde die Ortsplanung richtig durchgeführt und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

In materieller Hinsicht sind die folgenden Bemerkungen anzubringen:

1. GB Härkingen Nr. 218/Lärmimmissionen

Das obgenannte Grundstück ist unerschlossen und liegt in der Nähe des Schützenhauses. Nach den Feststellungen der kant. Fachstelle für Lärmbekämpfung werden heute die für die Erschliessung von Bauzonen massgeblichen Planungswerte im Sinne von Art. 30 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) deutlich überschritten. Eine Zuweisung zur Bauzone kann daher nur erfolgen, wenn - bei Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes an diesem Ort - der Nachweis über die Einhaltung des Planungswertes erbracht wird, was nach der vorgenannten Fachstelle Sarnierungsmassnahmen am Schützenhaus voraussetzen würde.

Diesen Sachverhalt und die Absicht, eine Zuweisung zum Baureserveland zu beantragen, unterbreitete das kant. Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 26. Mai 1987 sowohl dem Einwohnergemeinderat Härkingen wie dem Grundeigentümer Max Studer, Landwirt/Gärtner, Härkingen, zur Stellungnahme. Die Gemeinde teilte am 17. Juni 1987 ihr Einverständnis mit, das Grundstück analog

der nördlich gelegenen Parzelle dem Baureserveland zuzuweisen. Der Grundeigentümer liess sich dazu nicht vernehmen.

Damit ist das Grundstück Nr. 218 dem Baureserveland (E2) zuzuweisen, der Zonenplan ist entsprechend zu ändern.

2. Bau- und Zonenreglement: Zonenvorschriften

§ 43 Abs. 3: Der Heckenschutz besteht von Gesetzes wegen und ist nicht auf die im Zonenplan bezeichneten Hecken beschränkt. Die Bestimmung ist daher wie folgt zu ändern:

"Die Hecken dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet (§ 20 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz). Der Bauabstand beträgt mindestens 4.00 m"

Es wird

beschlossen:

1. Die Revision der Ortsplanung Härkingen, bestehend aus dem Zonenplan, den Zonenvorschriften, dem Verkehrsrichtplan mit Strassenklassifizierung, den Erschliessungsplänen Blätter Nrn. 1-12, wird mit den sich aus den vorstehenden Erwägungen ergebenden Vorbehalten genehmigt.
2. Die Beschwerden A. von Arx, E. Burkhardt, Th. Jäggi, J. Brucker, F. Kissling, P. Probst, G. Lutz und Erbegemeinschaft Hauri werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die Kostenvorschüsse werden verrechnet.
3. Die Beschwerden U. und J. Burkhardt werden abgewiesen. Sie haben an die Verfahrenskosten je Fr. 200.-- (inkl. Entscheidge-

bühr) zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.

4. Die Beschwerde F. Günter wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

5. Die Parzelle GB Härkingen Nr. 218 am Schützenweg wird dem Baureserveland mit der voraussichtlichen Nutzung Einfamilienhauszone E2 zugewiesen.

6. Die Zonenvorschriften werden betreffend § 43 Abs. 3 im Sinne der Erwägungen geändert.

7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1988 noch 4 bereinigte Zonenpläne, 2 Verkehrsrichtpläne mit Strassenklassifizierung, 2 Plansätze Strassen- und Baulinienpläne und 4 bereinigte Reglemente, wovon je 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

8. Die Gemeinde Härkingen wird aufgefordert, das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) gemäss den kantonalen Richtlinien zu überarbeiten, als Nutzungsplan öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen. Ferner ist das generelle Kanalisationsprojekt (GWP) sowohl im Dorf wie im Industriegebiet mit dem neuen Zonenplan und den neuen Strassen- und Baulinienplänen in Uebereinstimmung zu bringen, durch das kantonale Amt für Wasserwirtschaft vorprüfen zu lassen und bis Ende Dezember 1988 zur Genehmigung einzureichen.

9. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

10. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Stras-

sen- und Baulinienplänen sowie dem Zonenreglement wird vollständig durch die neuen Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Kostenrechnung Alois von Arx, Hauptgasse, 16, 4624 Härkingen

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Eugen Burkhardt, Risweg, 33, 4624 Härkingen

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Thomas Jäggi, Lochmatte 59, 4624 Härkingen

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung I. Brucker, 4600 Olten v.d. Dr. Rudolf Stuber,
Fürsprech, Römerstr. 6, 4600 Olten

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung F. Kissling, 4624 Härkingen v.d. Dr. Ulrich
Isch, Fürsprech, Westbahnhofstr. 11, 4500 Solothurn

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Paul Probst, Häberlig 64, 4624 Härkingen

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung G. Lutz, 4410 Liestal v.d. Dr. Jürg Lutz,
Advokat, Steinenvorstadt 51, 4051 Basel

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenvorschuss Erbegemeinschaft Hauri, v.d. Hansruedi Hauri,
Neuendörferstr. 239, 4624 Härkingen

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Urs Burkhardt, Risweg 32, 4624 Härkingen

Kostenvorschuss Fr. 200.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 200.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Johanna Burkhardt, Risweg, 32 4624 Härkingen

Kostenvorschuss Fr. 200.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 200.-- von Kto. 119.57 auf
Fr. --.-- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Felix Günter, Länggasse 351, 4624 Härkingen

Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückerstatten aus
Kto. 199.57

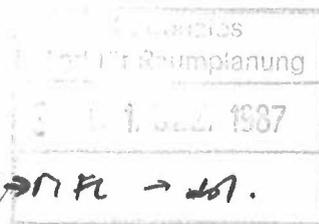
Kostenrechnung Einwohnergemeinde, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 623.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====
(Staatskanzlei Nr. 304) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. P. ...

Ausfertigung nächste Seite



Geht an:

Bau-Departement (2) MK/ra
Departementssekretär

Bau-Departement, Kanzlei I (br)

Amt für Raumplanung (5) mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP
(folgt später)

Tiefbauamt (2) mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Hochbauamt (2) mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten mit Planausschnitt KRP
(folgt später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2) zum Umbuchen

Amt für Raumplanung (3) ra, (für Finanzverwaltung als Ausgaben-
Anweisung)

Sekretariat der Katastralausschätzung mit 1 gen Zonenplan/ Planaus-
schnitt KRP (folgt später)

Kant. Ortsbildschutz, mit 1 gen. Reglement

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Meliorationsamt, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4624 Härkingen mit 1 gen. Plansatz/Reglement/
Planausschnitt KRP (folgt später) Einzah-
lungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4624 Härkingen

Planungsbüro Senn & Kühne, Baslerstr. 36, 4600 Olten

Ing.-Büro Frey + Gnehm AG, Ringstr. 1, 4600 Olten

A. von Arx, Hauptgasse 16, 4624 Härkingen EINSCHREIBEN

E. Burkhardt, Risweg 33, 4624 Härkingen EINSCHREIBEN

Th. Jäggi, Lochmatte 59, 4624 Härkingen EINSCHREIBEN

Dr. R. Stuber, Fürsprech, Römerstr. 6, 4600 Olten EINSCHREIBEN

Dr. U. Isch, Fürsprech, Westbahnhofstr. 11, 4500 Solothurn
EINSCHREIBEN

P. Probst, Häberlig 64, 4624 Härkingen EINSCHREIBEN

Dr. Jörg Lutz, Advokat, Steinenvorstadt 51, 4051 Basel

EINSCHREIBEN

Hansruedi Hauri, Neuendörferstr. 239, 4624 Härkingen

EINSCHREIBEN

U. Burkhardt, Risweg 32, 4624 Härkingen EINSCHREIBEN

J. Burkhardt, Risweg 32, 4624 Härkingen EINSCHREIBEN

F. Günter, Länggasse 59, 4624 Härkingen EINSCHREIBEN

Dr. Peter Meier, 4500 Solothurn EINSCHREIBEN

Max Studer, Landwirt/Gärtner, Raingrund, 4624 Härkingen

EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung Härkingen:

Die Ortsplanung der Gemeinde, bestehend aus:

- Zonenplan mit Zonenvorschriften
- Verkehrsrichtplan mit Strassenklassifizierung
- Erschliessungsplänen Blätter 1-12

